

**G E B Ü H R E N S A T Z U N G****für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 30. Oktober 2019**

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 19.12. 2015,  
in der Fassung der 1. Änderung vom 25. 05. 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 08.06. 2016,  
in der Fassung der 2. Änderung vom 30.10. 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 04.12. 2019

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale). Sie bilden eine öffentliche Einrichtung:

- |                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Gertraudenfriedhof | 9. Giebichenstein    |
| 2. Südfriedhof        | 10. Ammendorf        |
| 3. Nordfriedhof       | 11. Radewell         |
| 4. Neustadt           | 12. Diemitz          |
| 5. Kröllwitz          | 13. Büschdorf        |
| 6. Lettin             | 14. Stadtgottesacker |
| 7. Dölau              |                      |
| 8. Seeben             |                      |

**§ 2****Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.

(2) Sie erhebt weiterhin Verwaltungsgebühren für erforderliche Amtshandlungen nach § 6 dieser Satzung.

(3) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist,
  - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung**

Kommen die Verpflichteten ihren Pflichten zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Stadt unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten nach § 35 der Friedhofssatzung auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

**§ 6**  
**Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif (Tarifstelle 6).

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG- LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 8**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Siegel

**Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)****Gebührenverzeichnis**

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

**1. Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen, außer bei **1.5** und **1.6**, werden die Gebühren für **20 Jahre** erhoben.

1.1 Erdbestattungsreihengrab	666,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>120,00 EUR</u>
	786,00 EUR
1.2 Urnenreihengrab	643,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>120,00 EUR</u>
	763,00 EUR
1.3 Sozialbestattungen	638,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	120,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.2	<u>41,90 EUR</u>
	799,90 EUR
1.4 Urnengemeinschaftsanlage	638,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	120,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.1	<u>71,60 EUR</u>
	829,60 EUR
1.5 Anatomie	477,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>90,00 EUR</u>
	567,00 EUR
1.6 Stillgeborene Kinder	321,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>60,00 EUR</u>
	381,00 EUR
1.7 Naturnahe Urnenbeisetzung	645,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	120,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	<u>291,00 EUR</u>
	1.056,00 EUR
1.8 Naturnahe Erdbestattung	666,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	120,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	<u>896,00 EUR</u>
	1.682,00 EUR

1.9 Ruhegemeinschaftsgrab	638,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>120,00 EUR</u>
	758,00 EUR

Der Erwerb ist an den Abschluss eines Dauerpflegevertrages bei der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden.

Für die folgenden Grabarten werden die Gebühren für **30 Jahre** erhoben.  
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung ermittelt und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

1.10 Erdbestattungswahlgrab	1.005,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>180,00 EUR</u>
	1.185,00 EUR

1.10.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	33,50 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>6,00 EUR</u>
	39,50 EUR

1.11 Urnenwahlstelle	960,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>180,00 EUR</u>
	1.140,00 EUR

1.11.1 flächenabhängige Kosten für weitere m <sup>2</sup> (bei Erwerb)	15,00 EUR
--	-----------

1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>6,00 EUR</u>
	38,00 EUR

1.11.3 flächenabhängige Kosten für weitere m <sup>2</sup> (bei Verlängerung)	0,50 EUR
--	----------

1.12 Heckengrab	1.050,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>180,00 EUR</u>
	1.230,00 EUR

1.12.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	35,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>6,00 EUR</u>
	41,00 EUR

1.13 Sondergrab	960,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>180,00 EUR</u>
	1.140,00 EUR

1.13.1 flächenabhängige Kosten für weitere m <sup>2</sup> (bei Erwerb)	15,00 EUR
--	-----------

1.13.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	32,00 EUR <u>6,00 EUR</u> 38,00 EUR
1.13.3 flächenabhängige Kosten für weitere m <sup>2</sup> (bei Verlängerung)	0,50 EUR
1.14 Urnenstellen in Kolumbarien	
1.14.1 für 2 Urnen zuzüglich FUG Pos. 5.1	960,00 EUR <u>180,00 EUR</u> 1.140,00 EUR
1.14.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	32,00 EUR <u>6,00 EUR</u> 38,00 EUR
1.14.3 für 3 Urnen zuzüglich FUG Pos. 5.1	1.440,00 EUR <u>180,00 EUR</u> 1.620,00 EUR
1.14.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	48,00 EUR <u>6,00 EUR</u> 54,00 EUR
1.14.5 für 4 Urnen zuzüglich FUG Pos. 5.1	1.920,00 EUR <u>180,00 EUR</u> 2.100,00 EUR
1.14.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	64,00 EUR <u>6,00 EUR</u> 70,00 EUR
1.15 Urnengemeinschaftsgrab zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	960,00 EUR 180,00 EUR <u>70,00 EUR</u> 1.210,00 EUR
1.15.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	32,00 EUR 6,00 EUR <u>2,30 EUR</u> 40,30 EUR
1.16 Urnenstele zuzüglich FUG Pos. 5.1	960,00 EUR <u>180,00 EUR</u> 1.140,00 EUR

Der Erwerb der Urnenstele erfolgt über eine Steinmetzfirma. Die Gebühr ist für den Grabplatz zur Aufstellung einer Urnenstele (Größe: 1 m<sup>2</sup>).

1.16.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>6,00 EUR</u>
	38,00 EUR
1.17 Baumgräber für Urnenbeisetzungen	960,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	<u>437,00 EUR</u>
	1.577,00 EUR
1.17.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 1	6,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	<u>14,55 EUR</u>
	52,55 EUR

## **2. Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen**

2.1 Benutzung des Abschiedsraumes	40,00 EUR
2.2 Benutzung des Urnenübergaberaumes	40,00 EUR
2.3.1 Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und des Stadtgottesackers	180,00 EUR
2.3.2 kleine Feierhalle des Südfriedhofes sowie Feierhalle des Friedhofs Lettin	140,00 EUR
2.3.3 Feierhallen der Vorortfriedhöfe (Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf)	70,00 EUR

## **3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**

3.1 Erdbestattung	
3.1.1 Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	916,00 EUR
3.1.2 Öffnen und Schließen des Kindergrabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	721,00 EUR

3.2 Urnenbeisetzung - Öffnen und Schließen des Urnengrabes

3.2.1 zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes 146,00 EUR

3.2.2 zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes 170,00 EUR

3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige 112,00 EUR

**4. Besondere Gebühren**

4.1 Urnenausgrabung 100,00 EUR

4.2 Urnentransport innerhalb der Stadt 55,50 EUR

4.3 Erdarbeiten zur Exhumierung 916,00 EUR

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung führen nur die Erdarbeiten aus.  
Unvorhergesehene Arbeiten werden auf Nachweis berechnet.

4.4 Begleitperson zur Führung der Trauergesellschaft zur Grabstelle 24,00 EUR

4.5 Überurne 7,35 EUR

4.6 Urnenversand 34,50 EUR  
(als Paket mit besonderen Beförderungsbedingungen)

4.7 Grabmalgebühren

Hier werden die Gebühren zur Genehmigung von Anträgen zur Anbringung von Grabsteinen sowie der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen erhoben.

4.7.1 Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums 48,00 EUR

4.7.2 Stehende Steine

4.7.2.1 für die Grabarten mit 20jähriger Nutzungsdauer (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen) 188,00 EUR

4.7.2.2 für die Grabarten mit 30jähriger Nutzungsdauer (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen) 258,00 EUR

4.7.2.3 bei Verlängerung von Grabstätten: jährlich durchzuführende Standfestigkeitsprüfungen, Jahresansatz 7,00 EUR

4.8 Grabsteinentsorgung



4.8.1 Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums	21,00 EUR
4.8.2 Stehende Steine	42,00 EUR
4.9 Pflegegebühren	
4.9.1 Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen für 20 Jahre Nutzungszeit Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.4).	71,60 EUR
4.9.2 Unterhaltung der Sozialurnengräber für 20 Jahre Nutzungszeit Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.3).	41,90 EUR
4.9.3 alle weiteren Pflegegebühren werden je m <sup>2</sup> /Jahr berechnet	14,55 EUR
4.10 Sonstige Gebühren	
4.10.1 Gebühr für Arbeitszeitaufwand je 1/2 Stunde	24,00 EUR
4.10.2 Broschüre Satzung	1,00 EUR
4.10.3 Streugrün	3,00 EUR

**5. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Diese Gebühr ist Bestandteil aller Grabarten (siehe 1.1 bis 1.17.1).

5.1 je Jahr der Nutzung bei Neuerwerb bzw. Verlängerung	6,00 EUR
---	----------

**6. Verwaltungsgebühr**

zu erheben für:

- Nachforschungsanträge
- Grabstättennutzungsverträge (einschl. Urnengemeinschaftsanlagen)
- Verlängerung von Grabstättennutzungsverträgen
- Umschreibung von Nutzungsrechten
- Sonstige Verwaltungstätigkeiten

(je angefangene halbe Stunde)	24,00 EUR
-------------------------------	-----------